



Reglement über die Feuerwehr

vom 9. Dezember 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglementes.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und –einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

³ Der Bestand der Feuerwehr soll 50 Feuerwehrdienstpflichtige nicht übersteigen.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

¹Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, GemG, SGS 180

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. zuständiges Gemeinderatsmitglied
- b. Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin (nachfolgend: Feuerwehrkommando)
- c. Stellvertretung des Feuerwehrkommandos
- d. zwei weitere vom Gemeinderat gewählte Personen.

² Die Feuerwehrkommission wird vom zuständigen Gemeinderatsmitglied präsiert, konstituiert sich ansonsten aber selbst.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt wird.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung einer Feuerwehrgeldersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistungen über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderung in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Feuerwehrkommando sowie dessen Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsänderung

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und je nach Funktion zusätzlich pauschale Funktionsvergütungen aus.

² Die Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe der Entschädigungen fest und regelt diese im Anhang zu diesem Reglement.

³ Sämtliche gestützt auf dieses Reglement bzw. den Anhang auszubezahlenden Entschädigungen werden indiziert.

§ 11 Feuerwehrgeldersatzabgabe

¹ Die Feuerwehrgeldersatzabgabe beläuft sich auf jährlich 2‰ des satzbestimmenden Einkommens des laufenden Jahres, mindestens aber CHF 50.00 und maximal CHF 400.00.

² Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und wird mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütung bzw. Belastung für vorherige oder verspätete Zahlungen erfolgt analog derjenigen bei den Gemeindesteuern.

³ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Körperlich oder geistig behinderte Personen, die keinen persönlichen Dienst leisten können, sind von der Ersatzabgabe befreit.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf entsprechendes Gesuch hin weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen bzw. Besitzerinnen oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 lit. b FWG, deren Anlagen innerhalb von sechs Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Busse

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

§ 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 7. Dezember 1991 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 verabschiedet und tritt vorbehältlich der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeindeversammlung Biel-Benken

Peter Burch

Gemeindepräsident

Caroline Rietschi

Gemeindeverwalterin

Besoldungs- und Entschädigungsansätze 2013

Anhang zum Feuerwehrreglement (Basis Landesindex der Konsumentenpreise)

	Einheit	Basis Dez 82 100.00	Aktuell Dez 12 159.2
Kaderübungen			
a. Hauptmann, Oberleutnant & Leutnant	pro Übung	34.00	54.13
b. Unteroffiziere* & Rohrführer**	pro Übung	30.00	47.76
Mannschaftsübungen			
Atemschutz- & Pikettübungen (gradunabhängig)	pro Übung	28.00	44.58
Gesamt- & Hauptübungen (gradunabhängig)	pro Übung	28.00	44.58
Ernstfälle			
Brände, Hilfsdienst, Aufräumung	pro Std	24.00	38.21
Entschädigungen			
Kursbesucher	pro Tag	160.00	254.72
Ausserordentliche Dienstleistungen (Magazinstunden/Übungsfahrten)	pro Std.	15.00	23.88
Entschädigungen für ausserdienstliche Leistungen			
Hauptmann/Kommandant	pauschale	2'500.00	3'980.00
Oberleutnant/Kommandant-Stellvertreter	pauschale	1'250.00	1'990.00
Fourier	pauschale	1'500.00	2'388.00
Feldweibel	pauschale	1'000.00	1'592.00
Leutnant/Offizier	pauschale	600.00	955.20
Delegiertenversammlung		110.00	175.12
Sitzungen			
a. Hauptmann/Fourier	pro Sitzung	70.00	111.44
b. Oberleutnant/Leutnant & Feldweibel	pro Sitzung	60.00	95.52
Rapporte (gradunabhängig)	pro Sitzung	60.00	95.52
* Unteroffizier: Fourier, Feldweibel, Wachtmeister			
** Rohrführer: Korporal			